



Einwohnergemeinde **Bolligen**



D07

# **Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungs- reglement (VPBR)**

**vom 5. November 2012  
mit Änderungen vom 3. November 2014,  
10. Dezember 2018 und 18. März 2024**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 8 Abs. 1 + 2 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements (PBR) vom 1.1.2013 folgende Verordnung:

#### Art. 1

Beschränkte  
Parkierung /  
Bewirtschaftung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt im Anhang, welche öffentlichen Parkplätze mittels Blauer Zone, Weisser Zone oder Parkuhren und Signalen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

<sup>2</sup> Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen nur gemäss den signalisierten und den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.

#### Art. 2

Gebühren für Park-  
plätze auf öffentlichen  
Strassen (Blaue und  
Weisse Zonen)

<sup>1</sup> Die monatliche Gebühr der Parkbewilligung<sup>1</sup> für berechnigte Dauerparkierende in Blauen Zonen gemäss Art. 3 PBR beträgt pro Parkzone Fr. 30.00<sup>2</sup>, die jährliche Gebühr Fr. 300.00<sup>2</sup>. Die Gebühr für eine Tagesbewilligung<sup>1</sup> pro Parkzone beträgt Fr. 10.00<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die monatliche Gebühr der Parkbewilligung<sup>1</sup> für berechnigte Dauerparkierende in Blauen Zonen gemäss Art. 5 für das Parkieren in allen Parkzonen der Gemeinde (Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind) beträgt Fr. 30.00<sup>2</sup>, die jährliche Gebühr Fr. 300.00<sup>2</sup>. Die Gebühr für eine Tagesbewilligung<sup>1</sup> beträgt Fr. 10.00<sup>2</sup>.

#### Art. 3

Gebühren für Park-  
plätze bei Liegen-  
schaften der Ge-  
meinde, die öffentlich  
zugänglich sind

<sup>1</sup> Die Parkgebühren betragen Fr. 1.00 pro Stunde, höchstens Fr. 10.00<sup>2</sup> pro Tag.

<sup>2</sup> Die Gebühr der Parkbewilligung<sup>1</sup> für berechnigte Dauerparkierende auf Parkplätzen bei Liegenschaften der Gemeinde gemäss Art. 6 hienach beträgt bei einem Arbeitspensum von 50% und mehr monatlich Fr. 30.00<sup>2</sup> und jährlich Fr. 300.00<sup>2</sup>. Bei einem Arbeitspensum unter 50% beträgt die Gebühr der Parkbewilligung monatlich Fr. 20.00<sup>2</sup> und jährlich Fr. 200.00<sup>2</sup>. Die Gebühr für eine Tagesbewilligung<sup>1</sup> beträgt Fr. 10.00<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen (z.B. Pikett-Dienst) kann die Abteilung Präsidiales für berechnigte Dauerparkierende auf Parkplätzen bei Liegenschaften der Gemeinde eine Reduktion der Parkbewilligungsgebühr gewähren. Die reduzierte Gebühr beträgt monatlich Fr. 20.- und jährlich Fr. 200.-.<sup>3</sup>

#### Art. 4

Gebühren für Park +  
Ride-Anlagen

<sup>1</sup> Die Parkgebühren betragen Montag bis Freitag 07:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 07:00 bis 12:00 Uhr:

- bis 4 Std. = mind. Fr. 4.00<sup>2</sup>
- weitere Std. = Fr. 1.00<sup>2</sup>
- 1 Tag = Fr. 10.00<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Gebühren der Parkbewilligung<sup>1</sup> für die Park + Ride-Anlagen gemäss Art. 7 hienach betragen

- a) Arbeits- oder Wohnort Bolligen: Fr. 50.00<sup>2</sup> pro Monat oder Fr. 500.00<sup>2</sup> pro Jahr
- b) Auswärtiger Wohnsitz: Fr. 80.00<sup>2</sup> pro Monat oder Fr. 800.00<sup>2</sup> pro Jahr<sup>4</sup>

<sup>1</sup> geändert GR 10.12.2018

<sup>2</sup> geändert GR 18.3.2024

<sup>3</sup> neuer Absatz 3 GR 18.3.2024

<sup>4</sup> ergänzt GR 3.11.2014

Parkbewilligungs-  
berechtigte<sup>5</sup> für  
Parkplätze auf  
öffentlichen Strassen  
(Blaue und Weisse  
Zonen)

## Art. 5

<sup>1</sup> Parkbewilligungsberechtig<sup>5</sup> sind Personen, die schriftlich in der Gemeinde Bolligen angemeldet oder Arbeitnehmer\*in in Bolligen sind. Der Arbeitgeber muss bestätigen, dass der\*die Gesuchsteller\*in in Bolligen arbeitet, von der Firma kein Parkplatz zur Verfügung steht und er\*sie für seine\*ihre Tätigkeit auf das Auto angewiesen ist. Sie können eine Parkbewilligung<sup>5</sup> für die auf ihren Namen und Adresse eingelösten leichten Motorwagen beantragen.

<sup>2</sup> Geschäftsbetriebe, die in einer Parkzone ansässig sind, können eine Parkbewilligung<sup>5</sup> für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten leichten Motorwagen beantragen, für die ein Parkplatz nach den einschlägigen Vorschriften der Gemeinde fehlt.

<sup>3</sup> Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde Bolligen tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkbewilligung<sup>5</sup> angewiesen sind, können für die durch die Firma auf ihren Namen und Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Parkbewilligung<sup>5</sup> beantragen.

<sup>4</sup> Besucherinnen und Besucher, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen und Anwohnern in den Gebieten der Parkzone aufhalten, haben das Recht auf eine Tagesbewilligung<sup>5</sup>.

## Art. 6

Parkbewilligungsberechtig<sup>5</sup> für Parkplätze bei Liegenschaften der Gemeinde, die öffentlich zugänglich sind

<sup>1</sup> Berechtig für eine Parkbewilligung<sup>5</sup> sind Lehrer\*innen und Kindergärtner\*innen sowie das Gemeindepersonal<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Mitglieder vom Gemeinderat, von Kommissionen und Fachgruppen<sup>7</sup> sowie Angehörige der Feuerwehr sind berechtigt, während Sitzungen oder Einsätzen gratis zu parkieren.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen können weitere Parkbewilligungen<sup>5</sup> abgegeben werden.

## Art. 7

Parkbewilligungsberechtig<sup>5</sup> für Park + Ride-Anlagen

Berechtigte Personen sind Benutzer\*innen der öffentlichen Verkehrsmittel, die in der Einwohnergemeinde Bolligen oder einen auswärtigen<sup>8</sup> Wohnsitz haben oder in Bolligen arbeiten. Die Gemeinde behält sich vor, die Zahl der Parkbewilligungen<sup>5</sup> an Auswärtige zu beschränken.<sup>8</sup> Der/Die Arbeitgeber/in muss bestätigen, dass der\*die Gesuchsteller\*in in Bolligen arbeitet, und von der Firma kein Parkplatz zur Verfügung steht.

---

<sup>5</sup> geändert GR 10.12.2018

<sup>6</sup> geändert GR 18.3.2024

<sup>7</sup> korrigiert GR 10.12.2018 (Fachgruppen statt Fachausschüsse)

<sup>8</sup> geändert GR 3.11.2014

## Art. 8

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Parkbewilligung<sup>9</sup> für Parkplätze auf öffentlichen Strassen berechtigt das in der Parkbewilligung<sup>9</sup> bezeichnete Fahrzeug, auf jenen öffentlichen blau oder weiss markierten Parkplätzen, die mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte unbeschränkt“ speziell signalisiert sind, während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Parkbewilligung<sup>9</sup> gilt für die auf der Parkbewilligung<sup>9</sup> bezeichnete Zone. In besonderen Fällen kann eine Parkbewilligung<sup>9</sup> für eine andere oder für mehrere Parkzonen erteilt werden.

<sup>3</sup> Tagesbewilligungen<sup>9</sup> für Blaue und Weisse Zonen berechtigen zum Parkieren an dem auf der Bewilligung bezeichneten Datum und gelten in allen Parkzonen.

<sup>4</sup> ...<sup>10</sup>

<sup>5</sup> Die Parkbewilligung<sup>9</sup> für Parkplätze bei Liegenschaften der Gemeinde sowie für Parkplätze bei Park + Ride-Anlagen berechtigt, das in der Parkbewilligung<sup>9</sup> bezeichnete Fahrzeug auf jenen öffentlichen Parkplätzen, die auf der Parkbewilligung<sup>9</sup> vermerkt sind, während der ebenfalls auf der Parkbewilligung<sup>9</sup> eingetragenen Gültigkeitsdauer, stehen zu lassen.

<sup>6</sup> Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, z. B. infolge von Bauarbeiten, Anlässen und dergleichen bleiben vorbehalten.

<sup>7</sup> Die Parkbewilligung<sup>9</sup> gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

## Art. 9

Geltungsdauer

<sup>1</sup> Die Parkbewilligung<sup>9</sup> wird für die Dauer eines Jahres oder einzelner ganzer Monate erteilt.

<sup>2</sup> Die Tagesbewilligung<sup>9</sup> für Blaue und Weisse Zonen wird für einen auf der Karte bezeichneten ganzen Tag abgegeben.

<sup>3</sup> Wird die Parkbewilligung<sup>9</sup> hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Parkbewilligungsgebühr<sup>9</sup> für die nicht in Anspruch genommenen, ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.00.

<sup>4</sup> Für das Ausstellen einer neuen Parkbewilligung<sup>9</sup> bei Verlust oder Änderung der Kontrollschild-Nr. wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.00 in Rechnung gestellt.

## Art. 10

Verfahren für die Parkbewilligung<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Die Parkbewilligung<sup>9</sup> wird auf Gesuch hin von der Abteilung Präsidiales ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 5 des Reglements sowie Art. 3 bis 5 dieser Verordnung gegeben sind.

<sup>2</sup> Es ist Sache der Gesuchsteller\*innen, ihre Berechtigung mit den verlangten Beweismitteln nachzuweisen.

---

<sup>9</sup> geändert GR 10.12.2018

<sup>10</sup> gestrichen GR 10.12.2018

Änderung der Voraussetzungen für die Parkbewilligung <sup>13</sup> und deren Entzug	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Wer die Voraussetzungen für die Parkbewilligung<sup>11</sup> nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, sie innert 14 Tagen via Abteilung Präsidiales annullieren zu lassen.<sup>12</sup></p> <p><sup>2</sup> Parkbewilligungen<sup>13</sup> können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkbewilligung<sup>13</sup> missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkbewilligung<sup>13</sup> gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.</p>
Kontrolle der Parkbewilligung <sup>13</sup>	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Das Kontrollschild des abgestellten Fahrzeugs dient als Kontrollmittel für die Parkbewilligung.<sup>13</sup></p> <p><sup>2</sup> ...<sup>14</sup></p>
Vollzug	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Abteilung Präsidiales.</p>
Rechtsmittel	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Verfügungen der Abteilung Präsidiales können innert 30 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.</p>
Strafbestimmungen	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften des Parkplatzbewirtschaftungsreglements und gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 9 des Reglements bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.</p> <p><sup>2</sup> Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist die Abteilung Präsidiales.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2013 in Kraft.</p>

---

<sup>11</sup> geändert GR 10.12.2018

<sup>12</sup> korrigiert GR 10.12.2018 (**annullieren zu lassen** statt zurückzugeben)

<sup>13</sup> neu formuliert und 1 Satz gestrichen GR 10.12.2018

<sup>14</sup> gestrichen GR 10.12.2018

## **Genehmigungsvermerk**

Die Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement ist vom Gemeinderat am 5. November 2012 genehmigt worden.

Gemeinderat Bolligen

sig.

Rudolf Burger

Gemeindepräsident

sig.

Bernhard Rufer

Gemeindeschreiber

*Anhang*

*Parkplatzbewirtschaftung*

Der Gemeinderat hat folgende Änderungen beschlossen:

<i>Betrifft</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<p><i>Art. 4 – Gebühren für Park + Ride-Anlagen sowie Art. 7 – Parkkartenberechtigte für Park + Ride-Anlagen Anhang zum VPBR</i> Gestützt auf Art. 4 Abs. 7 PBR erweitert der Gemeinderat den Kreis der Parkkartenberechtigten und passt die Gebühren an.</p>	3.11.2014	1.11.2014
<p><i>Art. 6 Abs. 2 (Korrektur)</i> Die Fachausschüsse heissen seit 1.1.2017 neu Fachgruppen</p>	10.12.2018	1.1.2017
<p><i>Art. 12 (Neuformulierung Abs. 1 und Streichung Abs. 2)</i> Die Kontrolle erfolgt nur noch elektronisch über das Kontrollschild der abgestellten Fahrzeuge. Es sind keine Park- oder Tageskarten oder Vignetten mehr hinter der Frontscheibe anzubringen.</p>	10.12.2018	1.1.2019
<p><i>Art. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 + 3, Art. 7, Art. 8 Abs. 1–3 + 5+7, Art. 9, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 (Bewilligungen statt Karten)</i> Nachdem die Kontrolle neu ausschliesslich elektronisch über das Autokennzeichen erfolgt, wird jetzt überall der Begriff „Parkkarten“ und „Tageskarten“ durch die Begriffe „Parkbewilligungen“ und „Tagesbewilligungen“ ersetzt.</p>	10.12.2018	1.1.2019
<p><i>Art. 8 Abs. 4 (Streichung) / Art. 12 Abs. 1 (Streichung) / Anhang zum VPBR</i> Mit der Einführung der elektronischen Kontrolle via Autokennzeichen werden auch für die Spitex und deren Mitarbeiter*innen nur noch Parkbewilligungen auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt.</p>	10.12.2018	1.1.2019
<p><i>Art. 2, Art. 3, Art. 4 und Art. 6</i> Anpassung der Gebühren, Ergänzung und Präzisieren der Parkbewilligungsberechtigten</p>	18.3.2024	1.8.2024

**Einwohnergemeinde Bolligen**  
Gemeinderat

Bolligen, 18. März 2024

sig.  
René Bergmann  
Gemeindepräsident

sig.  
Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen  
Präsidiales  
Hühnerbühlstrasse 3  
3065 Bolligen**

bezogen oder unter

**[www.bolligen.ch](http://www.bolligen.ch)**

heruntergeladen werden.